

1. ÄNDERUNG HAUPTSATZUNG DER STADT EBERSBACH-NEUGERSDORF

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 26.01.2015 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

ZWEITER TEIL ORGANE DER STADT

ERSTER ABSCHNITT STADTRAT

§ 8 Beratende Ausschüsse

(3) Die beratenden Ausschüsse bestehen jeweils aus 5 Stadträten und können um maximal 4 berufene Einwohner ergänzt werden. Der Stadtrat bestellt Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Jeder beratende Ausschuss wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Vorsitzende nimmt insoweit die Aufgaben des Bürgermeisters wahr.

VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 17 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 27.01.2015

Siegel

Verena Hergenröder
Bürgermeister